



Inhaltsverzeichnis

	Seite
40 Erweiterung der Tagesordnung der 41. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 13. Juni 2018, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	151
41 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen in der Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 -Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	153
42 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Poirier, Ryan Langferd	155

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Erweiterung der Tagesordnung der 41. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten
am Mittwoch, 13. Juni 2018, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner
Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Die Tagesordnung der vorgenannten Sitzung wurde im öffentlichen Teil um den Punkt 13 a erweitert:

Punkt

13a Positionierung im Projekt „Deponie auf Halde“ (Hüfeldhalde)

Dorsten, 7. Juni 2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen und Hilfsschöffen im Bereich der Stadt Dorsten für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Dorsten für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Dorsten und den Strafkammern des Landgerichts Essen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten hat in der Sitzung am 28.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Dorsten gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 25.06.2018 bis zum 01.07.2018 zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Amt für Familie, Jugend und Schule, Bismarckstr. 5, Zimmer 308, 46284 Dorsten.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes**
- Poirier, Ryan Langferd

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Herrn Poirier, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt eine Woche nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Dorsten, 28.05.2018

Stadt Dorsten
I.A.

gez. Ehlert
SB Ausländerwesen